

CS Investment Funds 12

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Prospekt
23. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise für künftige Anleger	3
2. CS Investment Funds 12 – Zusammenfassung der Anteilklassen⁽¹⁾	4
3. Der Fonds.....	11
4. Anlagegrundsätze.....	11
5. Beteiligung am CS Investment Funds 12	13
i. Allgemeine Informationen zu den Anteilen	13
ii. Zeichnung von Anteilen	14
iii. Rücknahme von Anteilen	15
iv. Umtausch von Anteilen	15
v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	15
vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	16
vii. Market Timing	17
viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen	17
6. Anlagebegrenzungen	18
7. Risikofaktoren.....	20
8. Nettovermögenswert.....	28
9. Kosten und Steuern	29
i. Steuern	29
ii. Kosten	29
10. Geschäftsjahr	30
11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	30
12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	30
13. Informationen an die Anteilinhaber	30
14. Verwaltungsgesellschaft	31
15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	31
16. Depotbank	31
17. Zentrale Verwaltungsstelle	32
18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung	32
19. Datenschutzpolitik	34
20. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	35
21. Hauptbeteiligte	37
22. Subfonds.....	38
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced EUR	38
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF	38
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced USD	38
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth EUR	39
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth CHF	39
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD	39
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR	41
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield CHF	41
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD	41
23. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland	43

1. Hinweise für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen («Wesentliche Anlegerinformationen»), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Bestandteil dieses Prospektes. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Anteile am CS Investment Funds 12 (der «Fonds») zur Verfügung zu stellen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen («Anteile») an dem Fonds durch jegliche Personen in allen Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu befugt ist, und ist kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung durch jegliche Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf. Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich selbst über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren.

Einige Anteilklassen können an der Luxemburger Börse notiert sein.

Dieser Prospekt ist nicht für den allgemeinen Vertrieb im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich zulässig, da der Fonds nicht gemäß Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA) anerkannt ist. Im Falle eines Vertriebes im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich richtet sich dieser Prospekt ausschließlich an professionelle Anleger, vermögende Gesellschaften, vermögende Personengesellschaften, Vereine oder Stiftungen mit bedeutendem Vermögen sowie deren geeignete Anlagespezialisten (welche allesamt unter den Financial Services and Markets Act 2000 [Financial Promotion] Order 2005 [in der jeweils gültigen Fassung] fallen) sowie sämtliche anderen Personen, an welche die Abgabe zulässig ist. Für alle anderen Personen hat der Prospekt keine Gültigkeit. Bevor der Prospekt im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich verbreitet wird, muss sichergestellt werden, dass ein solcher Vertrieb rechtlich zulässig ist.

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Anteile der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entschieden, dass die Anteile letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment

Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Credit Suisse Fund Management S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761 G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie nachstehend beschrieben) wird vertrauliche Angaben bezüglich der Anleger nicht offenlegen, sofern sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist. Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».

2. CS Investment Funds 12 – Zusammenfassung der Anteilsklassen⁽¹⁾

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklasse	Wahrung	Mindestbestand	Anteilart ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabegebuhr	Maximale Vertriebsgebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenabschreibungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced EUR (EUR)	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
	CAH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
	CBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA	EUR	3,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	IB	EUR	3,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	
X1B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	
X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	
X2A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	
X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	
X2B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	
X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	
X3A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	
X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	
X3B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	
X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF (CHF)	A	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	B	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
	CAH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
	CBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA	CHF	3,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA25	CHF	25,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	IB	CHF	3,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IB25	CHF	25,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	CHF	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	CHF	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%	
UA ⁽⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a	

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklassen	Wahrung	Mindestbestand	Anteilart ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabegebuhr	Maximale Vertriebsgebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenabschreibungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X1B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X2A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X2B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X3A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X3B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
Credit Suisse (Lux)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
Portfolio Fund Balanced USD (USD)	AH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA	USD	3,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	IB	USD	3,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	USD	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	USD	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X1B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X1BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X2A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X2B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X2BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X3A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X3B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X3BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
Credit Suisse (Lux)	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
Portfolio Fund Growth EUR (EUR)	AH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklassen	Wahrung	Mindestbestand	Anteilart ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabegebuhr	Maximale Vertriebsgebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenabschreibungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
	EA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA	EUR	3,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB	EUR	3,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X1B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X2A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X2B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X3A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X3B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
Credit Suisse (Lux)	A	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
Portfolio Fund Growth CHF (CHF)	AH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	B	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA	CHF	3,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA25	CHF	25,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB	CHF	3,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IB25	CHF	25,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	CHF	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	CHF	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X1B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X2A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X2B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X3A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X3B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklass e	Wahrung	Mindest- bestand	Anteil sart ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermo- genswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenabsch e- rungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD (USD)	X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	AH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA	USD	3,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB	USD	3,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	USD	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	USD	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
X1B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X1BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X2A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X2B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X2BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X3A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X3B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X3BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR (EUR)	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	AH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IA	EUR	3,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
	IB	EUR	3,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklassen	Wahrung	Mindestbestand	Anteilart ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabegebuhr	Maximale Vertriebsgebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenabschreibungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
	MB ⁽⁴⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X1AH ⁽⁹⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X1B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X1BH ⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X2A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X2AH ⁽⁹⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X2B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X2BH ⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X3A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X3AH ⁽⁹⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X3B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X3BH ⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield CHF (CHF)	A	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	B	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
	CAH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
	CBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IA	CHF	3,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IA25	CHF	25,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
	IB	CHF	3,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB25	CHF	25,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	IBH25 ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	CHF	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	CHF	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X1AH ⁽⁹⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X1B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X1BH ⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X2A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X2AH ⁽⁹⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X2B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X2BH ⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X3A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X3AH ⁽⁹⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X3B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X3BH ⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X1AH ⁽⁹⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD (USD)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	BH ⁽⁶⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
	CAH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
	CBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklass e	Wahrung	Mindest- bestand	Anteil sart ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogens- werts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenabsch e- rungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
	DB ⁽⁶⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IA	USD	3,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
	IB	USD	3,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	IBH25 ⁽⁶⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	USD	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	USD	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X1B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X1BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X2A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X2B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X2BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X3A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁵⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X3B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X3BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%

- (1) Diese Zusammenfassung ist kein Ersatz fur eine Lekture des Prospektes.
- (2) TH = Thesaurierend, AU = Ausschuttend
- (3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (4) Anteile der Klassen «EA», «EAH», «EB», «EBH», «MA», «MAH», «MB» und «MBH» konnen nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- (5) Anteile der Klassen «UA», «UAH», «UB» und «UBH» sind ausschlielich fur Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klassen ber einen im Vereinigten Konigreich oder den Niederlanden ansassigen Finanzintermediar zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediar abgeschlossen haben, in der ausdrucklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klassen gema einem schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einem unabhangigen Vermogensverwalter zeichnen, der Geschafte im Europaischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tatigt und dessen Geschafstsbereich von einer anerkannten Regulierungsbehore fur Finanzdienstleistungen an seinem Geschaftsort berwacht wird.
- (6) Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» konnen von Anlegern nur im Rahmen eines genehmigten Vermogensverwaltungsvertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» konnen zudem von institutionellen Anlegern im Rahmen eines genehmigten Vertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche Vereinbarungen fur diese Anteilklassen infrage kommen.
- (7) Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» unterliegen einer Verwaltungsdienstleistungsgebuhr in Hohe von mindestens 0,03% p.a., jedoch hochstens 0,25% p.a., die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist; diese Verwaltungsdienstleistungsgebuhr deckt alle in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» beschriebenen Gebuhren und Aufwendungen ab, wobei jedoch die durch die Korrespondenzbanken der Depotbank erhobenen Transaktionsgebuhren und Gebuhren in gewissen Fallen zusatzlich in Rechnung gestellt werden konnen. Zusatzliche Gebuhren werden dem Anleger gema den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit der Credit Suisse Group AG geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.
- (8) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Anteilklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» in weiteren frei konvertierbaren Wahrungen beschlieen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Anteilhaber mussen sich bei den in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber», genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Anteilklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» in weiteren Wahrungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.
- Die anfangliche Mindestanlage und der Mindestbestand bei Anteilen der Klassen «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH» und «MBH», die in einer frei konvertierbaren Wahrung ausgegeben werden, entspricht dem Gegenwert des in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» in der Referenzwahrung des Subfonds angegebenen Betrages in dieser frei konvertierbaren Wahrung.
- Bei den Anteilklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» wird das Fremdwahrungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwahrung des jeweiligen Subfonds gegenuber der in den Anteilklassen aufgelegten alternativen Wahrung weitgehend reduziert, indem der Nettovermogenswert der Anteilklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «X1AH»,

«X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.

Die Anteile dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.

- (9) Anteile der Klassen «CA», «CAH», «CB» und «CBH» dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (10) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (11) Anteile der Klassen «X1A», «X1AH», «X1B», «X1BH», «X2A», «X2AH», «X2B», «X2BH», «X3A», «X3AH», «X3B» und «X3BH» dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft definiert.

3. Der Fonds

CS Investment Funds 12 ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form eines Investmentfonds («*fonds commun de placement*»), der Teil des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Der Fonds wurde ursprünglich unter dem Namen CS Portfolio Fund aufgelegt. Am 14. April 1994 wurde der Fondsname in Credis Portfolio Fund und am 4. August 1997 in Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) und am 16. Januar 2015 in CS Investment Funds 12 geändert. Der Fonds wird von der Credit Suisse Fund Management S.A. («Verwaltungsgesellschaft») gemäß den Verwaltungsbestimmungen des Fonds («Verwaltungsbestimmungen») verwaltet.

Das Fondsvermögen ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft. Der Fonds ist ein ungeteiltes Fondsvermögen, und die Anleger («Anteilhaber») haben gleiche, ungeteilte Miteigentümerrechte an allen Vermögenswerten des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und dem relativen Nettowert dieser Anteile. Diese Rechte ergeben sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebenen Anteilen. Eine Versammlung der Anteilhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen.

Der Fonds wurde ursprünglich unter der Bezeichnung Credit Suisse Portfolio Fund aufgelegt. Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden am 19. März 1993 festgesetzt. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank («Depotbank») geändert werden. Jede Änderung wird gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber» bekannt gegeben und beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die Änderungen der Vertragsbedingungen wurden zuletzt am 31. Januar 2020 in einem Hinterlegungsvermerk im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister zur Einsicht hinterlegt.

Die Vertragsbedingungen regeln die in diesem Prospekt beschriebenen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Anteilhabern. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen stellt eine Annahme der Vertragsbedingungen (einschließlich der Erklärungen, die diese ergänzen) durch den Anteilhaber dar.

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds (jeweils als «Subfonds» bezeichnet). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Anteilhabern und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Subfonds mit Anteilen auflegen, die ähnliche Eigenschaften haben wie die Anteile in den bereits existierenden Subfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Anteilklassen («Klassen») oder -arten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Anteilklasse oder -art bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt. Eine neue Anteilklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Anteilklassen.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Anteilklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» sowie in Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 12».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 22 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Anteilklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

4. Anlagegrundsätze

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Hauptziel des Fonds ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel in jedem Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Um dies zu erreichen, geht der Fonds angemessene Risiken ein, wobei aber aufgrund der Marktbewegungen und anderer Risiken (siehe Kapitel 7 «Risikofaktoren») nicht garantiert werden kann, dass das Anlageziel des jeweiligen Subfonds erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettowert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährung der einzelnen Subfonds wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» angeführt.

Nachhaltige Finanzierung, ESG und Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltige Finanzierung bezieht sich im Allgemeinen darauf, dass ökologische, soziale und Governance-Faktoren («ESG-Faktoren») in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden. Es gibt zwar keine erschöpfende Liste oder universell anerkannte Definition, welche Aspekte oder Faktoren von dem Konzept «ESG» abgedeckt werden; für ESG-Anlagen des Subfonds gilt jedoch Folgendes:

1. Ökologische Kriterien (Environmental, E): Erwägungen zur Qualität und Funktion der Umwelt und natürlichen Systeme, wie Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Kohlenstoffe und Klima, sauberes Wasser, Ökosystemgesundheit und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Ressourcenknappheit und Abfallmanagement. Umweltaspekte können gemessen werden, beispielsweise durch wichtige Indikatoren zur Ressourceneffizienz bezüglich Energienutzung, Nutzung von erneuerbaren Energien, Nutzung von Rohstoffen, Erzeugung von Abfall, Emissionen, Treibhausgasemissionen, Nutzung von Wasser, Nutzung von Land, Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft.
2. Soziale Kriterien (S): Erwägungen zu Rechten, Wohlbefinden und Interessen von Personen und Gemeinschaften, wie beispielsweise Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standard, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit.
3. Governance-Kriterien (G): Erwägungen in Bezug auf die solide Governance von Unternehmen und anderen Beteiligungsgesellschaften, wie beispielsweise die Unabhängigkeit und Aufsicht des Verwaltungsrats, gute Praktiken und Transparenz, Vergütung der Geschäftsleitung, Aktionärsrechte, Führungsstruktur, Maßnahmen gegen Korruption und Handhabung von Whistleblowing.

Obige Aufzählung ist nicht abschließend und kann sich im Laufe der Zeit verändern, während der Anlageverwalter versucht, ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess zu integrieren.

Nachhaltigkeitsrisiko kann verstanden werden als ESG-Ereignisse oder -Bedingungen, die sich bei Eintreten auf den Wert einer Anlage auswirken könnten.

Nachhaltiger Anlageprozess

Bei den nachstehend aufgeführten Subfonds berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Anlageansatz, indem er neben Risiko- und Renditeüberlegungen auch ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG) und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt:

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced EUR
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced USD
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth EUR

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth CHF
 Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD
 Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR
 Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield CHF
 Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD

Weitere Informationen über den Ansatz der Credit Suisse für eine nachhaltige Finanzierung und relevante ESG-Faktoren finden Sie online auf der Website www.credit-suisse.com/esg.

Anleger sollten beachten, dass ein bestimmter Anteil der Anlagen der oben genannten Subfonds unter Umständen nicht den ESG-Kriterien entspricht. Der Anlageverwalter strebt zwar die Anwendung des nachhaltigen Anlageprozesses an, die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass weder der Fonds noch eine verbundene Gesellschaft der Credit Suisse Group AG sicherstellen kann, dass die von den Subfonds erworbenen Anlageinstrumente jederzeit vollkommen konform mit dem nachhaltigen Anlageprozess sind. Wenn eine Anlage die ESG-Faktoren nicht mehr erfüllt, kann sich der Anlageverwalter zur Desinvestition entscheiden, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ESG-Kriterien nicht Bestandteil der Anlagebegrenzungen im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» sind.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank des Fonds.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Ertrag aus diesen Geschäften wird zu 60% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 40% dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechteinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Credit Suisse Group, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die Credit Suisse AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Vermögens eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» kann dieser Anteil je nach Marktgegebenheiten, wie z. B. unter anderem die Art und der Umfang der entsprechenden innerhalb eines Subfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem beliebigen Zeitpunkt, auf bis zu maximal 100% des Nettovermögenswerts des entsprechenden Subfonds erhöht werden.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteiisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteiisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschließlich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteiisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds nehmen keine Barmittel als Sicherheiten entgegen.

Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Wertpapieren im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Entgegengenommene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Fonds, und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf die Verwaltungsgesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt werden und keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit bilden. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält das Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das

gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

5. Beteiligung am CS Investment Funds 12

i. Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Jeder Subfonds kann Anteile der Klassen «A», «AH», «B», «BH», «CA», «CAH», «CB», «CBH», «DA», «DAH», «DB», «DBH», «EA», «EAH», «EB», «EBH», «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MA», «MAH», «MB», «MBH», «JA», «JAH», «UB», «UBH», «X1A», «X1AH», «X1B», «X1BH», «X2A», «X2AH», «X2B», «X2BH», «X3A», «X3AH», «X3B» oder «X3BH» auflegen. Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Subfonds aufgelegt sind, sowie die entsprechenden Gebühren und Vergütungen werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Kosten und Steuern».

Die Anteile werden in Form von Namenanteilen oder in dematerialisierter Form ausgegeben. Die Entscheidung über die Ausgabe von Zertifikaten über Namenanteile liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, die im Register eingetragene Person verlangt ausdrücklich die Ausgabe von Zertifikaten.

Bei den Anteilen, die jeweils eine solche Anteilklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Anteile oder um Anteile mit Ertragsausschüttung.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Anteile der Klassen «A», «AH», «CA», «CAH», «DA», «DAH», «EA», «EAH», «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «MA», «MAH», «JA», «JAH», «X1A», «X1AH», «X2A», «X2AH», «X3A» und «X3AH» sind Anteile mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Anteile mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Thesaurierende Anteile

Bei den Anteilklassen «B», «BH», «CB», «CBH», «DB», «DBH», «EB», «EBH», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MB», «MBH», «UB», «UBH», «UBHV», «UBV», «X1B», «X1BH», «X2B», «X2BH», «X3B» und «X3BH» handelt es sich um thesaurierende Anteile. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Anteile sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Anteilklassen für eine bestimmte Art von Anleger

Anteile der Klassen «EA», «EAH», «EB» und «EBH» können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Anteile der Klassen «EA», «EAH», «EB» und «EBH» profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Anteile der Klassen «MA», «MAH», «MB» und «MBH» können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Für Anteile der Klassen «MA», «MAH», «MB» und «MBH» ist eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Anteile der Klassen «MA» und «MB» profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Anteile der Klassen «JA», «JAH», «UB» und «UBH» sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem

unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird.

Anteile der Klassen «JA», «JAH», «UB» und «UBH» unterliegen einer Ausgabegebühr und profitieren von der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» können von Anlegern nur im Rahmen eines genehmigten Vermögensverwaltungsvertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» können zudem von institutionellen Anlegern im Rahmen eines genehmigten Vertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche Vereinbarungen für diese Anteilklassen infrage kommen.

Wird ein solcher genehmigter Vermögensverwaltungsvertrag oder anderer genehmigter Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet, werden die Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH», die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, automatisch veräußert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse umgewandelt. Außerdem sind Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» nicht ohne Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft übertragbar. Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» unterliegen einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die durch den Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 «Kosten und Steuern» umfasst.

Anteile der Klassen «CA», «CAH», «CB» und «CBH» dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Anteilklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

Anteile der Klassen «X1A», «X1AH», «X1B», «X1BH», «X2A», «X2AH», «X2B», «X2BH», «X3A», «X3AH», «X3B» und «X3BH» dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft definiert.

Mindestbestand

Für Anteile der Klassen «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «IB», «IBH», «IBH25», «IBH25», «MA», «MAH», «MB» und «MBH» ist eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich, und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Abgesicherte Anteilklassen

Anteile der Klassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «JAH», «UBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» werden je nach Subfonds in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführt, ausgegeben. Bei den Anteilklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «JAH», «UBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den betreffenden Anteilklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettowert der jeweiligen Anteilklasse «AH», «BH», «BHV», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «JAH» und «UBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in der Anteilklasse «AH», «AHV», «BH», «BHV», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IAHV», «IBH», «IBH25», «IBHV», «MAH», «MBH», «JAH», «JAHV», «UBH», «UBHV», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Anteilklasse in der Referenzwährung des Subfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder

nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf eine Anteilklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen. Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Anteilklassen von der Credit Suisse Asset Management (Switzerland) Ltd., einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschließlich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die «Devisenabsicherungsstelle»).

Für die abgesicherten Anteilklassen fallen zusätzliche Kosten an, wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» unter Abschnitt ii «Kosten» beschrieben.

Anteilklassen, die in eingeschränkt oder nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, werden mithilfe von Terminkontrakten ohne Barausgleich gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert und in USD abgerechnet. Anteilklassen, die in eingeschränkt oder nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, unterliegen möglicherweise einer stärkeren Volatilität als abgesicherte Klassen, die in frei konvertierbaren Währungen ausgegeben werden.

Anteile der Klassen «AH», «BH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «IBHV», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr. Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH» und «MBH» sind die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführte anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich.

Die Anteilklassen «CAH» und «CBH» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgebühr.

Die Anteile der alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.

Ausgabepreis

Sofern die Verwaltungsgesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Anteilklassen «A», «AH», «B», «BH», «CA», «CAH», «CB», «CBH», «JA», «UAH», «UB», «UBH», «X1A», «X1AH», «X1B», «X1BH», «X2A», «X2AH», «X2B», «X2BH», «X3A», «X3AH», «X3B» und «X3BH» EUR 100, CHF 100 oder USD 100 und der Anteilklassen «DA», «DAH», «DB», «DBH», «EA», «EAH», «EB», «EBH», «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MA», «MAH», «MB» und «MBH» EUR 1000, CHF 1000 oder USD 1000.

Nach der Erstzeichnungsfrist können die Anteile zum jeweiligen Nettovermögenswert gezeichnet werden.

Mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen werden die Anteilklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen. Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Anteile in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Anteilklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu sind Kapitel 5 Abschnitt ii «Zeichnung von Anteilen» zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Anteilklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen. Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Anteilklassen negativ beeinflussen.

Anteile können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Anteilinhaber durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Broker) eine Bestätigung über ihre Anteile oder sie können von den Anteilhabern direkt über ein Konto im Anteilregister des Fonds gehalten werden. Solche Anteilinhaber werden von der Zentralen

Verwaltungsstelle geführt. Anteile, welche durch eine Depotbank gehalten werden, können auf ein Konto des Anteilhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannten oder bei den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Verwahrstellen übertragen werden. Umgekehrt können Anteile, welche auf einem Konto des Anteilhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

ii. Zeichnung von Anteilen

Wie in Kapitel 22 «Subfonds» ausführlich festgelegt, können Anteile an jedem Tag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember), an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettvermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettvermögenswert» beschriebenen Berechnungsmethode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Anteile ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle» oder «Vertriebsstellen») vor dem im Kapitel 22 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden. Die Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 22 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds beschrieben abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Anteile erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Anteile befasst sind. Auch alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung auf die Bankkonten der Depotbank, die in dem Zeichnungsformular genannt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und -begrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Anteilen gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer des Fonds erstellten Bewertungsbericht ein. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme aller oder einiger angebotener Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen usw.) sind vom Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Anteilen durch den Fonds erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Anteile, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Anteile, die von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Anteilklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilsbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Ein Bestand an Anteilsbruchteilen verleiht dem Anteilinhaber anteilmäßige Rechte an solchen Anteilen. Es kann

vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Anteilsbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen, und die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Anteilen an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit dem Fonds dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Anteile durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Anteilen und jegliche zukünftigen Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Anteilen

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 22 «Subfonds» nimmt die Verwaltungsgesellschaft Anteile an jedem Bankgeschäftstag zurück, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich der möglicherweise anfallenden Rücknahmegebühr. Dazu muss ein Rücknahmeantrag bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle gestellt werden. Rücknahmeanträge für Anteile, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

Anteile der Klasse «DA», «DAH», «DB» und «DBH», die nur von Anlegern erworben werden können, die einen genehmigten Vermögensverwaltungsvertrag oder anderen genehmigten Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben, werden automatisch zurückgenommen, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungsvertrag oder andere Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet wird, sofern der Anteilinhaber nicht die Umwandlung in eine andere Anteilklasse beantragt hat.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Anteilklasse ab.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt in der Regel gegen Zahlung in bar. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch beschließen, Rücknahmen durch Sachausschüttung vorzunehmen. In letzterem Fall kann die Rücknahme durch Sachausschüttung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Anleger erfolgen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme durch Sachausschüttung (insbesondere allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögenswerte) gehen zulasten des betreffenden Anlegers, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Kosten für die Rücknahme durch Sachausschüttung geringer sind als die Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation der entsprechenden Vermögenswerte (insbesondere allfällige relevante Transaktionskosten). In diesem Fall werden sämtliche Kosten für die Rücknahme durch Sachausschüttung dem jeweiligen Subfonds belastet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 22 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu

erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Maßnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises werden die betreffenden Anteile ungültig.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Anteile wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

iv. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Inhaber von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen») für die Anteilklasse, in die solche Anteile umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Ausgabegebühr der Klasse, in die die Anteile umgetauscht werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 22 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Anteile werden am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als «Bewertungstag» festgelegten Tag («Bewertungstag») zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht. Der Umtausch von Anteilen wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Anteilklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrages auf Umtausch der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf den Umtausch aller von dem Anteilinhaber in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handele.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Anteile in Anteile einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumtauschgebühr und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb

der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wäre; oder

- c) nicht bewertet werden kann, da aufgrund einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus jedwedem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder
- d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechsellkursen getätigt werden können.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Diese Aussetzung wird zudem gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als eine Woche andauert.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den geltenden Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten («AML/CFT») wurden der Verwaltungsgesellschaft sowie anderen Spezialisten im Finanzsektor Verpflichtungen zur Verhinderung der Verwendung von Mitteln zum Zwecke der Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten auferlegt. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der relevanten Luxemburger Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere des Luxemburger Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten (nachstehend «AML-/CFT-Gesetz von 2004»), der großherzoglichen Verordnung vom 10. Februar 2010, die gewisse Bestimmungen des AML-/CFT-Gesetzes von 2004 weiter ausführt (die «AML/CFT-Verordnung von 2010»), der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten («CSSF-Verordnung 12-02») und relevanter CSSF-Rundschreiben im Bereich AML/CFT, insbesondere des CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds (IFM) Luxemburger Rechts («CSSF-Rundschreiben 18/698», und die Obigen insgesamt nachstehend als «AML/CTF-Regeln» bezeichnet).

In Übereinstimmung mit den AML/CTF-Regeln ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Due-Diligence-Maßnahmen bei den Anlegern (einschließlich den letztendlichen wirtschaftlich Berechtigten, deren Stellvertretern und den Vermögenswerten des Fonds in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen von Zeit zu Zeit eingeführten Weisungen und Verfahren) anzuwenden.

Unter anderem verlangen die AML/CTF-Regeln eine detaillierte Prüfung der Identität eines potenziellen Anlegers. In diesem Zusammenhang verlangt die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltungsstelle oder eine der Vertriebsstellen, ein Nominee oder eine andere Art von Intermediär (je nach Fall), die/der unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft tätig ist, von potenziellen Anlegern die Bereitstellung aller Informationen, Bestätigungen und Unterlagen, die nach ihrem/seinem vernünftigen Ermessen unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes als notwendig erachtet werden, um diese Identifikation durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Informationen, die zur Prüfung der Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers erforderlich sind, anzufordern. Im Falle einer verzögerten oder versäumten Bereitstellung der zu Prüfungszwecken erforderlichen Informationen von Seiten eines potenziellen Anlegers kann die Verwaltungsgesellschaft den Antrag ablehnen und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Schadenersatz. Ebenso können ausgegebene Anteile nicht zurückgenommen oder umgewandelt werden, bis die vollständigen Angaben der Eintragung und Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche vollständig bereitgestellt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zudem das Recht vor, einen Antrag aus irgendeinem Grund vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Falle werden Antragsgelder (falls vorhanden) oder jeglicher Saldo, soweit zulässig, ohne unnötige Verzögerung an den potenziellen Anleger zurückerstattet, indem sie auf das vom potenziellen Anleger bezeichnete Konto überwiesen oder auf Risiko des potenziellen Anlegers per Post gesendet werden, vorausgesetzt, die Identität des potenziellen Anlegers wurde ordnungsgemäß gemäß AML/CTF-Regeln verifiziert. In diesem Fall haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Schadenersatz.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltungsstelle oder eine der Vertriebsstellen, ein Nominee oder eine andere Art von Intermediär (je nach Fall), die/der unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft tätig ist, von Anlegern von Zeit zu Zeit die Bereitstellung von zusätzlichen oder aktualisierten Identifikationsdokumenten in Übereinstimmung mit laufenden Due-Diligence-Anforderungen gemäß den AML/CTF-Regeln verlangen, und Anleger müssen diese Anforderungen akzeptieren und sie einhalten.

Eine versäumte Bereitstellung korrekter Informationen, Bestätigungen oder Unterlagen kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt, (ii) Rücknahmeerlöse durch den Fonds zurückbehalten oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen zurückbehalten werden. Darüber hinaus können weitere verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen gemäß geltenden Gesetzen, insbesondere Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg, gegen potenzielle oder bestehende Anleger, die die obigen Anforderungen nicht einhalten, verhängt werden. Weder die

Verwaltungsgesellschaft noch die Zentralverwaltungsstelle oder eine der Vertriebsstellen, ein Nominee oder eine andere Art von Intermediär (je nach Fall), haften gegenüber einem Anleger für verzögerte oder versäumte Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge der mangelnden oder unvollständigen Bereitstellung von Unterlagen von Seiten des Anlegers. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zudem zur Gewährleistung der Einhaltung der AML/CTF-Regeln sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe gemäß geltendem Recht vor.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBE-Gesetz») ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zu sammeln und zugänglich zu machen (gemäß Definition in den AML/CTF-Regeln). Derartige Informationen umfassen unter anderem Vor- und Nachname, Nationalität, Land des Wohnsitzes, persönliche oder berufliche Adresse, nationale Identifikationsnummer sowie Angaben zu Art und Umfang der Beteiligung jedes wirtschaftlich Berechtigten am Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, unter anderem (i) solche Informationen auf Anfrage bestimmter nationaler Behörden in Luxemburg (einschließlich der Commission de Surveillance du Secteur Financier, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, Luxemburger Steuer- und anderer nationaler Behörden im Sinne des RBE-Gesetzes) und auf begründete Anfrage anderer Spezialisten im Finanzsektor vorbehaltlich der AML/CTF-Regeln zugänglich zu machen, und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen Zentralregister der wirtschaftlich Berechtigten (das «RBE») einzutragen.

Davon abgesehen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein wirtschaftlich Berechtigter auf Einzelfallbasis und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RBE-Gesetzes einen begründeten Antrag bei der Verwaltungsstelle des RBE zur Einschränkung des Zugangs zu den sie betreffenden Informationen stellen, z. B. wenn derartiger Zugang ein unverhältnismäßiges Risiko für den wirtschaftlich Berechtigten verursachen würde, Betrugs-, Kidnapping-, Erpressungs-, Belästigungs- oder Einschüchterungsrisiken für den wirtschaftlich Berechtigten nach sich ziehen würde, oder wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist. Die Entscheidung zur Einschränkung des Zugangs zum RBE gilt jedoch weder für die nationalen Behörden Luxemburgs noch für Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als öffentliche Angestellte handeln und daher das RBE jederzeit einsehen können.

Ansichts der oben genannten Anforderungen des RBE-Gesetzes müssen alle Personen, die in den Fond anlegen möchten, und allfällige wirtschaftlich Berechtigte dieser Personen (i) der Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralverwaltungsstelle oder einer der Vertriebsstellen, einem Nominee oder einer anderen Art von Intermediär (je nach Fall) die erforderlichen Informationen bereitstellen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen zur Identifikation, Eintragung und Veröffentlichung von wirtschaftlich Berechtigten gemäß dem RBE-Gesetz nachkommen kann (ungeachtet geltender Regeln zu Berufsgeheimnis, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder ähnlicher Regeln oder Vereinbarungen) und dieser Bereitstellung zustimmen, und (ii) zustimmen, dass diese Informationen über das RBE unter anderem nationalen Behörden in Luxemburg sowie anderen Spezialisten im Finanzsektor und der Öffentlichkeit (mit bestimmten Einschränkungen) zugänglich gemacht werden.

Gemäß dem RBE-Gesetz können der Verwaltungsgesellschaft strafrechtliche Sanktionen auferlegt werden, wenn sie ihren Verpflichtungen zur Sammlung und Verfügbarmachung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt. Das Gleiche gilt auch für allfällige wirtschaftlich Berechtigte, die der Verwaltungsgesellschaft nicht alle relevanten erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

vii. Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Anteilklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettvermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen des Fonds diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in den Fonds erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen

Für die Zwecke dieses Abschnitts:

- gelten «nicht zulässige Person» als Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Anteilen des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anteilinhaber oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 12» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst zudem natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt geltenden AML/CTF-Regeln zuwiderhandeln oder die Sanktionen unterliegen, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, die auf relevanten Listen der Vereinten Nationen, der NATO, der OECD, der FATF, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und des U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Form geführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert keine Anlagen seitens oder im Auftrag nicht zulässiger Personen. Der Zeichner sichert zu und gewährleistet, dass die geplante Zeichnung von Anteilen, sei es in seinem Namen oder gegebenenfalls als Agent, Trustee, Vertreter, Intermediär, Nominee oder in einer vergleichbaren Funktion im Namen eines anderen wirtschaftlich Berechtigten, nicht für eine nicht zulässige Person erfolgt, und sichert weiter zu und gewährleistet, dass der Anleger die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über jede Änderung seines Status oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten mit Bezug auf seine Zusicherungen und Gewährleistungen hinsichtlich nicht zulässiger Personen informieren wird.

Wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit anderen Personen direkt oder indirekt Anteile besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in den Vertragsbedingungen des Fonds zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann von jedem Anteilinhaber des Fonds verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Anteilinhaber dazu verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Anteile der jeweiligen Anteilinhaber eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Anteilen abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Fonds im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Subfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
 - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
 - g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate täglich einer anerkannten und nachprüfaren Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert veräußert, liquidiert oder durch eine gegenläufige Transaktion glattgestellt werden können;
 - h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäß den in dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für den Fonds zuständigen Behörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Jeder Subfonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Absatz 1) genannt werden, anlegen. Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» kann jeder Subfonds zum Zweck (i) der Absicherung, (ii)

effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4) Absatz e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 4) nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4) festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22, «Subfonds», hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der VaR-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettvermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, «CSSF») oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% des Gesamtnettvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettvermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtnettvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Absatz f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtnettvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Absatz a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 4 Absatz a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines

Gesamtnettvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtnettvermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Absätze c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a), b) c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtnettvermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Nettvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.**
- 5) Der Fonds legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettvermögens eines Subfonds in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 1) Absatz e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 22 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind. Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:

- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteile eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
- Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

Zusätzlich zu den der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Subfonds anfallenden Kosten kann auch eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds, die als verbundene Fonds gelten, erhoben und indirekt den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds belastet werden. Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr kann auch eine Performance Fee erhoben und indirekt den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds belastet werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können.

Die kumulative Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10% des Gesamtvermögens in Anteile anderer OGAW und/oder in andere OGA («Zielfonds») anlegen, ist – falls zutreffend – in Kapitel 22 «Subfonds» spezifiziert.

- 6) a) Das Fondsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf der Fonds nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Anteile eines Subfonds am Kapital eines Unternehmens, dessen Geschäftssitz sich in einem Land außerhalb der Europäischen Union befindet und das seine Vermögenswerte größtenteils in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates andere Möglichkeiten der Anlage in Wertpapiere der Emittenten dieses Landes ausschließen. Diese Ausnahmeregelung ist

jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Absätze a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Absätze a) und b) aufgeführten Einschränkungen vereinbar ist.

- 7) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Subfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Der Fonds darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der maßgeblichen luxemburgischen Vorschriften, Transaktionen zur Effektenleihe durchführen.
- 10) Das Fondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Absätze e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
- b) Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) oben genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendarstellung), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben unter Ziffer 4 und 5 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber berichten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, wenn beispielsweise diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage im Fonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthalts gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräußerung von

Anteilen sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» erläutert).

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen im Fonds Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihre Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und den daraus resultierenden Erträgen variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Ergebnis der verbundenen Devisengeschäfte die Performance der entsprechenden Anteilklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen des Fonds verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik des Fonds, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern; diese Absicherungsgeschäfte sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität

investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatil sein.

Gegenparteirisiko

Der Fonds kann OTC-Transaktionen abschließen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten.

Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben.

Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, was mögliche Verluste für die Subfonds bedeuten könnte.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds.

Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist.

In diesem Fall kann der Fonds die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass der Fonds unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall kann der Fonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Managementrisiko

Der Fonds wird aktiv verwaltet und daher können die Subfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Risiko nachhaltiger Anlagen

Nachhaltige Finanzierung ist ein relativ neuer Bereich der Finanzwirtschaft. Derzeit gibt es kein allgemein anerkanntes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste mit Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für nachhaltige Finanzierung befinden sich ebenfalls noch im Entwicklungsstadium. Unter anderem hat die Europäische Kommission im Rahmen des Europäischen Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen eine Reihe von Gesetzesvorschlägen zum Thema nachhaltige Finanzierung ausgearbeitet (die **«EU-Vorschläge zur nachhaltigen Finanzierung»**). Diesbezüglich wird über die Errichtung eines einheitlichen EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten sowie über die Festlegung einheitlicher Kriterien diskutiert, anhand derer sich unter anderem bestimmen lässt, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit nachhaltig ist oder nicht. Eine weitere vorgeschlagene Regelung zielt darauf ab, die Offenlegungsvorgaben bezüglich der Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess von institutionellen Anlegern zu verbessern. Möglich wäre auch eine Anpassung der bestehenden EU-Referenzwert-Verordnung durch die Schaffung zweier neuer Kategorien von Referenzwerten für emissionsarme Investitionen: die Referenzwerte «Climate Transition» und «Paris Aligned». Weitere Initiativen schlagen eine dahingehende Änderung des MiFID-II-Rahmenwerks vor, dass ökologische, soziale und Governance-Aspekte in die Beratung, die Wertpapierfirmen einzelnen Kunden anbieten, aufgenommen werden. Die EU-Vorschläge zur nachhaltigen Finanzierung befinden sich derzeit in unterschiedlichen Phasen des europäischen Gesetzgebungsprozesses und es ist gegenwärtig noch nicht abzusehen, ob und wann die EU-Vorschläge zur nachhaltigen Finanzierung angenommen und in Kraft treten werden. Parallel dazu entwickeln andere Länder und Regionen der Welt eigene Rahmenbedingungen. Es wird einige Zeit dauern, bis diese verschiedenen Rahmenbedingungen ausgereift sind und eine etablierte Marktpraxis im Bereich der nachhaltigen Finanzierung Gestalt annimmt.

Nichtsdestotrotz haben bestimmte Vermögensverwalter und Organisationen wie die Credit Suisse ihren eigenen, proprietären Rahmen für nachhaltige Anlagen entwickelt und berücksichtigen gewisse ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) und Nachhaltigkeitsrisiken in ihrem Anlageentscheidungsprozess. Der Ansatz der Credit Suisse für eine nachhaltige Finanzierung, wie in Abschnitt 4 «Anlagegrundsätze» dieses Prospekts ausführlicher beschrieben, wird im Laufe der Zeit weiterentwickelt, sowohl (i) als Folge der Weiterentwicklung ihrer eigenen Anlageentscheidungsprozesse zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken, als auch (ii) aufgrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen, insbesondere der Auswirkungen der EU-Vorschläge zur nachhaltigen Finanzierung. Anleger von Subfonds, die einen nachhaltigen Anlageansatz umsetzen, sind daher aufgefordert, sich auf der Website www.credit-suisse.com/esg regelmäßig über aktuelle Entwicklungen des Ansatzes der Credit Suisse für eine nachhaltige Finanzierung und relevante ESG-Faktoren zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Angesichts der oben beschriebenen Unsicherheit gibt es keine Garantie, dass die vom Anlageverwalter in Übereinstimmung mit dem nachhaltigen Anlageprozess (wie in Abschnitt 4 «Anlagegrundsätze» beschrieben) ausgewählten Anlageinstrumente die ESG-Kriterien erfüllen oder dass der nachhaltige Anlageprozess jederzeit angewendet werden kann.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreischwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachgeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens. Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen beinhalten sie jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken, die in der Regel bei der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht auftreten. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinssatz- und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend

in den Abschnitten «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Papier ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Die Performance von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt darüber hinaus vom Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Da der Nettowert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt. Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtiteln anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtiteln kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Risiken im Zusammenhang mit Contingent Capital Instruments

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent Convertible Instruments ist noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. Ferner kann die Preisbildung in einem illiquiden Markt zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Anteile Verluste, z. B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Anteile den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmäßig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Warrantspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die

Volatilität des Preises eines Anteils eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Fonds führen. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Fonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie vorstehend unter «Gegenparteirisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen der Fonds Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten des Fonds durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss der Fonds daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Fondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen kann im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken) können Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienindizes gegenüber traditionellen Anlagen größere Kursschwankungen beinhalten. Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch weisen Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienindizes nur eine geringe Korrelation mit den traditionellen Anlagen auf.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Investitionen in illiquide Anlagen

Jeder Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass der Fonds diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem können auch vertragliche Vorschriften den Weiterverkauf dieser Wertpapiere beschränken. Des Weiteren kann der Fonds unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Nachdem der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinander folgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass der Fonds ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögens werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Anteile zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Eine Reihe von Subfonds kann in kleine und mittlere Unternehmen investieren. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Risiko abgesicherter Anteilklassen

Die für abgesicherte Anteilklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Anteilklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die einzelnen Anteilklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsgeschäfte, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Anteilklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Anteilklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Anteilklassen, die in eingeschränkt oder nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, unterliegen möglicherweise einer stärkeren Volatilität als abgesicherte Klassen, die in frei konvertierbaren Währungen ausgegeben werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, kann dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten verschiedener Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich der Umfang der staatlichen

Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze einiger Länder könnten die Möglichkeiten des Fonds beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den unten beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Zudem können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Wert des Nettovermögens dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Anlagen in Russland

Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer durch die russische Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Zwar müssen Unternehmen laut der in Russland geltenden Bestimmung unabhängige Registerführer einsetzen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Jedoch wurde die Einhaltung dieser Vorschrift in der Praxis nicht

streng überwacht. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.

- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an Aktien des entsprechenden Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Vermögensverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Beauftragten hat die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird durch den Subfonds getragen. Dieses Risiko dürfte durch die im Oktober 2013 wirksam gewordenen Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs abgemildert werden. Durch diese Anpassungen wird die registerführende Person dazu verpflichtet, a) einen etwaigen Verlust von Informationen aus dem Register unmittelbar bekannt zu machen und b) einen Gerichtsantrag zur Wiederherstellung der verlorenen Informationen aus dem Register zu stellen. Allerdings ist noch unklar, wie der Prozess zur Wiederherstellung der Registerinformationen ablaufen wird, da es noch keine entsprechenden Verfahrensregeln gibt. Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Anteile erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Closed Joint Stock Company «MICEX Stock Exchange» («Moskauer Börse») gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist. Jegliche andere direkte Anlage, die nicht über die Moskauer Börse getätigt wird, fällt unter die 10%-Regel von Art. 41 (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten ferner beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs), Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlich

Berechtigten der Vermögenswerte bestimmen («Kunden-ID») sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten, wie z. B. Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds angefordert werden, d. h., lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des Subfonds verfügt, gegenüber dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteiisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte.

Das verbundene Unternehmen der Credit Suisse Group, das im Namen der Subfonds als Principal der Effektenleihe auftritt, ist der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften. Sie kann sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle haben die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen des Fonds und seiner Anteilhaber zu vermeiden.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteiisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und

Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze des Fonds zum Umgang mit Sicherheiten erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen der Fonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten seiner Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der

Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitsvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen als nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten, die durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Anteile zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Anteilsklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann der Fonds in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Der Fonds kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FATCA» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Sofern die erforderlichen Informationen nicht gemeldet werden, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkommen aus US-Quellen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerträge aus Verkäufen oder anderweitigen Übertragungen von Immobilien, aus denen sich Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen ergeben, erhoben.

Gemäß FATCA wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut behandelt (im Sinne von FATCA). Daher kann der Fonds von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wird dem Fonds infolge von FATCA eine Quellensteuer auferlegt, können alle von Anteilinhabern gehaltenen Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Der Fonds und/oder seine Anteilhaber können zudem von der Tatsache beeinflusst werden, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn der Fonds seine eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Angaben hat der Fonds das Recht:

- alle Steuern oder ähnliche Gebühren einzubehalten, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften für jede Beteiligung am Fonds einzubehalten sind;
- von Anteilhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile die Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen des Fonds zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Anteilhaber aufzuschieben, bis dem Fonds ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der «CRS»), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «CRS-Gesetz») festgelegt.

Gemäß dem CRS-Gesetz wird der Fonds als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt.

Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilhaber gemäß dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen.

Diese Informationen, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt (die «Informationen»), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilhaber dem Fonds diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen.

In diesem Zusammenhang werden die Anteilhaber darüber informiert, dass der Fonds die Informationen in seiner Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet.

Die Anteilhaber informieren gegebenenfalls ihre kontrollierenden Personen über die Verarbeitung der Informationen durch den Fonds.

Der Begriff «Kontrollierende Person» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben.

Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Die Anteilhaber werden weiter darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden.

Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Anteilhaber den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Erklärung über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen.

Die Anteilhaber verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anteilhaber, die den Informations- oder Dokumentationsanfragen des Fonds nicht nachkommen, können für die gegen den Fonds verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anteilhabers, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Seit dem 1. Januar 2018 sind gemäß den Bestimmungen der so genannten Teilfreistellung:

- 30% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers (d. h. steuerliches Privatvermögen), welches aus einer Anlage in einen als Aktienfonds geltenden Fonds gemäß der Definition in § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes vom 1. Januar 2018 («**deutsches Investmentsteuergesetz**») in seiner jeweils gültigen Fassung stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit; und
- 15% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers, welches aus einer Anlage in einen als Mischfonds geltenden Fonds gemäß der Definition in § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regelungen Anwendung finden.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

- in dessen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er durchgehend mehr als 50% (oder mindestens 25%) seines Gesamtvermögenswerts in bestimmte, gemäß der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt oder ein Anleger gegenüber der zuständigen Steuerbehörde individuell nachweist, dass die betreffende Beschränkung über das fragliche Kalenderjahr hinweg, für welches die Teilfreistellung angestrebt wird, eingehalten wurde; und
- diese Anforderungen für das betreffende Kalenderjahr durchgehend erfüllt sind.

Ähnliche Regelungen (mit anderen Prozentsätzen) gelten, mit bestimmten Ausnahmen und abgesehen von einem entsprechenden Teil der Kosten in Zusammenhang mit Anlagen, der nicht steuerlich absetzbar ist, für von deutschen Einzelanlegern, die eine Beteiligung am Fonds als Geschäftsvermögen zu Steuerzwecken halten (d. h. steuerliches Betriebsvermögen), und von in Deutschland steueransässigen Gesellschaften durch Anlagen in einen Aktienfonds oder Mischfonds erzieltetes Einkommen.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik aufgeführt, strebt der betreffende Subfonds an, kontinuierlich mehr als 50% bzw. mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anzulegen.

Allerdings hängt es von mehreren Faktoren (von denen sich manche der Kontrolle des Fondsmanagers entziehen) ab, ob dieser Mindestprozentsatz in jedem Kalenderjahr eingehalten werden kann oder nicht, und daher auch, ob die Bestimmungen zur Teilfreistellung für in Deutschland steueransässige Anleger anwendbar sind oder nicht. Insbesondere hängt dies von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Interpretation anderer Gesetzesvorschriften durch die deutschen Steuerbehörden und Finanzgerichte sowie davon, wie die Instrumente, in die der betreffende Subfonds anlegt, klassifiziert sind (seitens des jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieters) und vom Vermögenswert (Marktpreis) der vom Subfonds gehaltenen Instrumente ab.

Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Bestimmungen zur Teilfreistellung Anwendung finden. Demnach müssen in Deutschland steueransässige Anleger damit rechnen, dass gegebenenfalls 100% ihres Einkommens aus den Anlagen in den betreffenden Subfonds versteuert werden müssen.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Maßnahmen (nachstehend gemeinsam als «**Sanktionen**» bezeichnet) unterliegen, die

von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die der Fonds oder deren Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Der Fonds könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Der Fonds könnte aufgrund von Sanktionen außerdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräußern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl der Fonds unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternimmt, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräußerungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Maßnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die dem Fonds oder deren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können dem Fonds Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass der Fonds sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräußern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte des Fonds eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die **«Fondsparteien»**) müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam **«Sanktionsrichtlinien»**) implementieren. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Maßnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Anteile jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» in Luxemburg von der Zentralen Verwaltungsstelle an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Anteile dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Dazu werden die Aktiva und Passiva des Fonds auf die Subfonds (und innerhalb des Subfonds auf die einzelnen Anteilklassen) verteilt, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Subfonds geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Anteilklasse, so wird der einer bestimmten Anteilklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Anteilklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen einer alternativen Währungsklasse sowie der Absicherung des Währungsrisikos im Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden, wie folgt, bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren Verkaufskurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder der Schlussgeldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch an einem Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind;
- e) Anlagewerte, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß anderen von ihr festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. OTC-Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet, wie gemäß den von dem Verwaltungsrat etablierten Verfahren nach Treu und Glauben festgelegt. Bei der Entscheidung, ob die Geld-, Brief- oder Mittelkurse verwendet werden, berücksichtigt der Verwaltungsrat neben anderen Parametern unter anderem die erwarteten Zeichnungs- oder Rücknahme-Flows. Sollten diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht den Verkehrswert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen wiedergeben, wird der Wert dieser OTC-Swap-Transaktionen nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder nach einer anderen Methode, die er nach eigenem Ermessen als geeignet erachtet, bestimmt.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments wird, ausgehend vom Nettoerwerbiskurs und unter Beibehaltung der resultierenden Anlagerendite, sukzessive dem Rücknahmepreis angepasst. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Markttrenden ausgerichtet werden.
- h) Anteile an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Werden für bestimmte Anteilklassen spezielle Techniken zur Absicherung oder für sonstige Risikomanagementzwecke eingesetzt, werden die aus diesen Geschäften resultierenden Gewinn- und Verlustbeträge und die damit verbundenen Kosten ausschließlich diesen Anteilklassen zugewiesen. Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung der Vermögenswerte des Subfonds zu erreichen und Market-Timing-Praktiken vorzubeugen.

Der Nettovermögenswert eines Anteils wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteile in diesen Währungen auf die jeweils nächste gängige kleinste Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge maßgebend sind.

Der Gesamtvermögenswert des Fonds wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber und vorbehaltlich der in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 22 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Anteilhaber müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann vorab einen Schwellenwert (für den Nettokapitalfluss) definieren, der übertroffen werden muss, damit die Anpassung des Nettovermögenswerts erfolgt. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Kosten und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Fondsvermögen wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»). Für Anteilklassen des jeweiligen Subfonds, die nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben und gehalten werden, gilt ein reduzierter Steuersatz von 0,01% p. a. des Nettovermögens. Als Basis für die Berechnung dient am Ende jedes Quartals der Nettovermögenswert des jeweiligen Subfonds.

Die Fondseinkünfte sind in Luxemburg nicht zu versteuern.

Die aus den Anlagen eines Fonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung müssen die Anteilhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, außer, wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen sind für jeden Anleger unterschiedlich, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Anlegers gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen. Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Kosten

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» trägt der Fonds zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abbonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zulasten des Fonds zu zahlen sind;
- b) Alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren und Bankgebühren;
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Basis des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswertes der betreffenden Anteilklassen während des entsprechenden Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Anteilklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen»;
- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10% p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können;
- e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 12» wird den alternativen Währungsklassen der Subfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10% zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswertes der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.
- f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten in den Ländern der Eintragung;
- g) Alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für den Fonds geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Anteilklassen diese Gebühren ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- i) Kosten, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Anteilhaber entstehen;
- j) Die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Vertragsbedingungen sowie für andere den

Fonds betreffende Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten von Anteilen vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, an Indexanbieter zu zahlende Lizenzgebühren, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, welche 0,10% p.a. nicht überschreiten dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Anteilhaber einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, einschließlich Druckkosten von Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Anteilsvertrieb befasst sind, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung neuer Subfonds oder Anteilklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmäßig belastet.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Anteile

Für Anteilklassen mit thesaurierenden Anteilen (s. Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 12») der Subfonds sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat beschlossenen Ertragsverwendungspolitik die ordentlichen Nettoerträge und/oder realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, Zwischenausschüttungen festzulegen und beschließt, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Anteilklasse mit Ertragsausschüttung jedes Subfonds vorgenommen werden (Anteilklassen «A», «EA», «MA» und «UA»). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Subfondsvermögen vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nicht anders festgelegt.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 «Rücknahme von Anteilen» und Kapitel 22 «Subfonds» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Der Fonds und die Subfonds sind für unbegrenzte Zeit eingerichtet. Anteilhaber, deren Erben oder sonstige Berechtigte können nicht die Aufteilung oder Auflösung des Fonds oder eines der Subfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist aber jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Depotbank den Fonds zu kündigen und einzelne Subfonds oder einzelne Anteilklassen aufzulösen. Die Entscheidung, den Fonds aufzulösen, wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations («RESA») veröffentlicht und wird ebenfalls in mindestens einer weiteren Luxemburger Zeitung sowie in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Die Entscheidung, einen Subfonds aufzulösen, wird in Einklang mit Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber» veröffentlicht. Von dem Tag der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt.

Bei Liquidation des Fonds oder eines Subfonds verwertet die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber und beauftragt die Depotbank, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten anteilmäßig an die Anteilhaber zu verteilen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilklasse auflöst, ohne den Fonds oder einen Subfonds zu kündigen, muss sie die Rücknahme aller Anteile dieser Anteilklasse zu ihrem dann gültigen Nettovermögenswert vornehmen. Die Rücknahmemitteilung wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht oder den Anteilhabern zugestellt, sofern dies nach den Luxemburger Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässig ist, und der Rücknahmepreis wird in der jeweiligen Landeswährung von der Depotbank oder den Zahlstellen an die früheren Anteilhaber ausgezahlt.

Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann ein Subfonds als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem oder mehreren Subfonds des Fonds zusammengelegt werden, indem die Anteilklasse oder -klassen eines oder mehrerer Subfonds in die Anteilklasse oder -klassen eines anderen Subfonds des Fonds umgetauscht werden. In solchen Fällen werden die mit den einzelnen Anteilklassen verbundenen Rechte in Bezug auf den entsprechenden Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen an dem effektiven Datum dieses Zusammenschlusses festgesetzt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft den Zusammenschluss des Fonds oder einer seiner Subfonds, entweder als übertragender und als übernehmender OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis gemäß den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 beschließen.

Zusammenschlüsse sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt gegeben wird, um den Anteilhabern den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Interesse der Anteilhaber zur Teilung oder Zusammenlegung der Anteile berechtigt.

13. Informationen an die Anteilhaber

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter «www.credit-suisse.com» sowie möglicherweise in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Sämtliche Anzeigen an die Anteilinhaber, einschließlich aller Informationen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes, werden online unter «www.credit-suisse.com» veröffentlicht sowie, falls erforderlich, im RESA und/oder in verschiedenen Zeitungen.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Vertragsbedingungen können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und im Internet unter «www.credit-suisse.com» bezogen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 16 «Depotbank» zur Verfügung gestellt.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 unter dem Namen CSAM Invest Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet; sie ist unter der Nummer B 72 925 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet. Ihr Eigenkapital beträgt zum Stichtag des Prospektes CHF 250'000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird durch die Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG, ein verbundenes Unternehmen der Credit Suisse Group, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; sie verwaltet außer dem Fonds noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin für die laufende Überwachung zuständig und trägt nach wie vor die Verantwortung für die Verwaltung der einzelnen Portfolios.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern sowie die Portfolios der betroffenen Subfonds anderweitig zu verwalten.

Im Rahmen des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung einzelner Portfolios unterstützen.

Der bzw. die Anlageverwalter und Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Subfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

16. Depotbank

Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») des Fonds ernannt worden.

Die Depotbank wird dem Fonds auch Zahlstellendienste erbringen. Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischem Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt. Darüber hinaus hat die Depotbank ebenfalls sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen erfolgen; (ii) der Wert der Anteile gemäß den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte des Fonds gemäß den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums ganz oder teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden.

Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrungsaufgaben nur delegiert werden, wenn die Unterverwahrstelle die Vermögenswerte des Fonds bei der Ausführung der ihr delegierten Aufgaben gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 jederzeit von den Vermögenswerten der Depotbank sowie von den eigenen Vermögenswerten getrennt hält.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt.

Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds, die verwahrt werden können, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können.

Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter.

Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder nicht einzusetzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten, oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern, und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen.

Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmäßig bei allen betroffenen Unterverwahrestellen durchgeführt.

Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Depotbank keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrestellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrestelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrestellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Anteilhabern und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch diese Delegation an eine Unterverwahrestelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilhabern für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrestelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines Finanzinstrumentes hat die Depotbank ein vergleichbares Finanzinstrument oder den entsprechenden Gegenwert ohne unzumutbare Verzögerung an den Fonds zurückzugeben. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank dem Fonds und den Anteilhabern gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Ernennet die Verwaltungsgesellschaft nicht rechtzeitig eine Depotbank, welche die Nachfolge antritt, kann die Depotbank die CSSF über die Situation in Kenntnis setzen. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Schritte zur Auflösung des Fonds, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der zuvor genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine Depotbank ernannt wurde, welche die Nachfolge antritt.

17. Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG mit Sitz in Luxemburg, wurde mit sämtlichen in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Bewertung des Vermögens, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Anteile, der Buchführung und der Führung des Anteilhaberregisters.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank, bestimmte Vertriebsstellen und andere Dienstleistungsanbieter und einige der Gegenparteien der Verwaltungsgesellschaft sind Teil der Credit Suisse Group AG (jeweils eine «verbundene Person»).

Die Credit Suisse Group AG ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche sind verbundene Personen in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und haben möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen der Fonds investiert. Der Fonds hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit verbundenen Personen abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung des Fonds, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für den Fonds erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für den Fonds zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen eine verbundene Person ist, sofern diese Geschäfte im besten Interesse des Fonds gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Verbundene Personen agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für Derivatkontrakte, die vom Fonds abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem der Fonds Geschäfte mit einer verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da verbundene Personen möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in den Fonds investiert haben. Möglicherweise halten verbundene Personen einen relativ großen Teil der Anteile des Fonds. Mitarbeiter und Direktoren von verbundenen Personen können Anteile am Fonds halten. Mitarbeiter von verbundenen Personen sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikte gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen, gegebenenfalls jede Maßnahme oder Transaktion zu ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Personen und des Fonds bzw. seinen Anlegern darstellen könnte. Die verbundenen Personen sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen des Fonds oder seiner Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches mit und zwischen verbundenen Personen,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen des Fonds verbundene Stimmrechte im ausschließlichen Interesse des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte für den Fonds gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse des Fonds und seiner Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss des Fonds oder im Internet unter www.credit-suisse.com).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter «www.credit-suisse.com» abgerufen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Stimmrechtspolitik (die «Stimmrechtspolitik») und eine Mitwirkungspolitik (die «Mitwirkungspolitik») im Sinne der Europäischen Richtlinie (EU) 2017/828 mit Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (die «Aktionärsrichtlinie II») und der relevanten nationalen Gesetze zu deren Umsetzung festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausübung der mit den in den Subfonds gehaltenen Finanzinstrumenten verbundenen Stimmrechte im besten Interesse der Subfonds und deren jeweiliger Anleger an einen Bevollmächtigten übertragen, dessen Stimmrechtspolitik und Mitwirkungspolitik im Wesentlichen denen der Verwaltungsgesellschaft entspricht (der «Stimmrechtsvertreter»). Der Stimmrechtsvertreter ist berechtigt, Stimmrechtsvertretungsleistungen zu erbringen und Abstimmungsanweisungen sowie Abstimmungsreihenfolgen in Bezug auf die in den Portfolios des Fonds gehaltenen Wertschriften zu erteilen sowie Stimmrechtsberater zu ernennen, sofern die Verwaltungsgesellschaft dies genehmigt und entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen geschlossen werden. Der Stimmrechtsvertreter muss der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig Bericht über die Ausübung von Stimmrechten erstatten.

Auf Anfrage werden den Anlegern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen sowie die Stimmrechtspolitik und die Mitwirkungspolitik zur Verfügung gestellt

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft geht bei der Auswahl und laufenden Überwachung der Anlagen im besten Interesse des Fonds und der Integrität des Marktes höchst sorgfältig vor. Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Weisungen und Verfahren für die Due Diligence sowie wirksame Regelungen für die Sicherstellung, dass Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Risikolimiten erfolgen, umgesetzt. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter «www.credit-suisse.com» zur Verfügung.

Anlegerrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber dem Fonds nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Register, das von der Zentralen Verwaltungsstelle des Fonds für Rechnung des Fonds und der Anteilinhaber geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der direkt in den Fonds in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in den Fonds anlegt, kann der Anleger möglicherweise bestimmte Rechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und den Vertragsbedingungen entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen

der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Anteilinhabern stehen und Maßnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Anteilinhabern empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter <https://www.credit-suisse.com/media/assets/about-us/docs/our-company/our-governance/compensation-policy.pdf> veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko in Übereinstimmung mit den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 gemäß den folgenden Grundsätzen durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden:

- Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschließen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen

- zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
 - Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettvermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden;
 - Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
 - Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettvermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Emissionen aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettvermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
 - Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds.
 - Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
 - Entgegengenommene Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
 - Entgegengenommene Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäß der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, begrenzt auf USD, EUR, CHF und eine Referenzwährung des Subfonds	0%
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Gedekte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%–15%

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1%–8% auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds höhere Sicherheiten, um ihr Gegenparteiisiko abzusichern.

19. Datenschutzpolitik

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in den Fonds in ihren Besitz gelangen.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «Datenschutzgesetz»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Maßnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogenen Daten» hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Anteile wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

20. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

«Foreign Account Tax Compliance»

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «**FATCA-Gesetz**»).

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «**FATCA**» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («**Withholdable Payments**») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («**Passthru Payments**»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («**IRS**») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle vom Fonds bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds keine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Anteilhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («**IGA**») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält. Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2017 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «**FATCA-Gesetz**») implementiert wird. Hält sich die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat der Fonds mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Anteilhabern zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Anteilhaber sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Anteilhaber und Erwerber von Beteiligungen eines Anteilhabers an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party**») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anteilhaber (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erhoben werden; Gleiches gilt für dem Fonds bezahlte Beträge oder Beträge, die dem Fonds zugeschrieben oder von ihm an

solche Anteilhaber oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anteilhaber oder Erwerber von Beteiligungen eines Anteilhabers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzuhalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Anteilhabers oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Anteilhabers oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Anteilhaber oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anteilhaber erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anteilhabers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anteilhaber dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Der Fonds gilt zu FATCA-Zwecken als meldendes Finanzinstitut («**meldendes FI**») gemäß der Definition im FATCA-Gesetz. Der Fonds ist daher der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Anteilhabern oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die «**personenbezogenen FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Anteilhaber oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden vom meldenden FI an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS). Anteilhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu

FATCA-Zwecken können damit auch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds gemeint sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber oder jede kontrollierende Person dem Fonds die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilinhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen des Fonds willigt jeder Anteilinhaber oder dessen kontrollierende Person ein, dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilinhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilinhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilinhaber und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard («CRS»)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («Multilaterale Vereinbarung») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden.

Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäß dem CRS-Gesetz wird der Fonds wahrscheinlich als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Unbeschadet anderweitig geltender, in der Fondsdokumentation festgelegter Datenschutzvorschriften muss der Fonds daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber gemäß dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Artikel 4 des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt, umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes kann die luxemburgische Steuerbehörde vom Fonds verlangen, den Namen, die Adresse, Wohnsitz(e),

Steueridentifikationsnummer(n) sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort von i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, von allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, jährlich offenzulegen. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist der Fonds der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilinhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist der Fonds unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Anteilhabern oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Anteilhabern oder den kontrollierenden Personen ausschließlich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die dem Fonds aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Anteilinhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können damit auch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds gemeint sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber dem Fonds personenbezogene CRS-Daten, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Anteilhabern, gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Anfrage muss jeder Anteilinhaber diese Informationen an den Fonds weitergeben. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbuße von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge,

die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilinhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilinhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilinhaber ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Mehr als 50% (bzw. mindestens 25%) des Gesamtvermögenswerts des betreffenden Subfonds sind kontinuierlich in zulässige Eigenkapitalinstrumente entsprechend der Definition in § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes anzulegen.

Gemäß § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019 sind «zulässige Eigenkapitalinstrumente»:

- zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem geregelten Markt notierte Aktien einer Gesellschaft (z. B. einer Aktiengesellschaft), die nicht als Investmentfonds (gemäß nachstehender Definition) gilt;
- Aktien einer Gesellschaft, die nicht als Investmentfonds (gemäß nachstehender Definition) oder als Immobiliengesellschaft (gemäß nachstehender Definition) gilt und
 - in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer ohne Freistellung unterliegt, oder
 - in einem anderen Land domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer von mindestens 15% ohne Freistellung unterliegt,
- Beteiligungen an Aktienfonds (gemäß nachstehender Definition) in Höhe von 51% des Wertes dieser Beteiligungen, und
- Beteiligungen an Mischfonds (gemäß nachstehender Definition) in Höhe von 25% des Wertes dieser Beteiligungen.

Zur Klarstellung: Sollte die Definition der zulässigen Eigenkapitalinstrumente (§ 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019) angepasst oder ersetzt werden, gilt jegliche Bezugnahme auf zulässige Eigenkapitalinstrumente in diesem Prospekt als Referenz auf eine solche angepasste oder neue Definition.

Ein «Investmentfonds» bezeichnet eine der folgenden Einheiten:

- ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
- alternative Investmentfonds (AIF), die der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung des EWR-relevanten Inhalts der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 unterliegen, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der Anleger auf eins beschränkt ist, die aber alle anderen Kriterien eines AIF erfüllen; und
- Unternehmen, die nicht operativ tätig werden dürfen und keiner Steuer unterliegen oder von ihr befreit sind;

es sei denn, er ist gilt als

- REIT gemäß der Definition in § 1 Abs. 1 oder § 19 Abs. 5 des deutschen REIT-Gesetzes;
- Investmentgesellschaft gemäß der Definition in § 1 Abs. 1a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB);
- Kapitalanlagegesellschaft, die im öffentlichen Interesse mit eigenen Mitteln oder mit Unterstützung der Regierung in Beteiligungen anlegt; oder
- Personengesellschaft, sofern sie nicht ein OGAW ist.

Eine «Immobiliengesellschaft» ist eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die, gemäß ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags, nur unbewegliches Vermögen und grundstücksähnliche Rechte sowie zu deren Instandhaltung erforderliche Installationen und Ausstattungsgegenstände erwerben darf.

Ein «Aktienfonds» ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik kontinuierlich mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt.

Ein «Mischfonds» ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik kontinuierlich mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wurde und nun einen automatischen Austausch von Informationen vorsieht.

21. Hauptbeteiligte

Verwaltungsgesellschaft

Credit Suisse Fund Management S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat

- Josef H. M. Hehenkamp
Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG,
Zürich
- Rudolf Kömen
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Thomas Nummer
Independent Director, Luxemburg
- Daniel Siepmann
Managing Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers Société Coopérative,
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Rechtsberatung

Clifford Chance
10, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

22. Subfonds

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced EUR Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced USD

Die im Namen der Subfonds genannte Währung ist die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettowert des jeweiligen Subfonds berechnet werden. Anlagen können in jeder Währung getätigt werden.

Anlageziel

Ziel der «Balanced»-Subfonds ist es, einen aus Sicht der jeweiligen Referenzwährung optimalen Gesamterfolg aus laufendem Ertrag, Kapitalgewinnen und Währungsergebnis durch Anlagen in die nachstehend beschriebenen Anlageklassen gemäß dem Grundsatz der Risikodiversifikation zu erwirtschaften.

Die Subfonds werden ohne einen Benchmark als Referenz aktiv verwaltet.

Anlagepolitik

Die Subfonds legen ihr Vermögen weltweit (einschließlich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Großteil der Anlagen kann gelegentlich in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des entsprechenden Subfonds getätigt werden. Die Subfonds werden mindestens 25% ihres Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Wie in Kapitel 4 näher beschrieben, berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Anlageansatz, indem er neben Risiko- und Renditeüberlegungen auch ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG) und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt.

Anlageallokation

Das gesamte direkte oder indirekte Engagement in den nachstehend genannten Anlageklassen darf die jeweils aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten (in % des Gesamtvermögens des jeweiligen Subfonds):

Anlageklasse	Bandbreite
Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente	0%–60%
Festverzinsliche Anlagen	10%–70%
Aktien	30%–60%
Alternative Anlagen	0%–20%

In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch den Einsatz eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann Waren (einschließlich einzelner Kategorien von Waren), Immobilien, Naturressourcen, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie jede Kombination aus diesen Anlageklassen umfassen.

Sofern das Engagement in alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss dieses auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit der vorgenannten Anlagepolitik und den Beteiligungen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Risikofreie liquide Anlagen

Jeder Subfonds kann in Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente sowie Bankeinlagen investieren.

Geldmarktinstrumente

Jeder Subfonds kann Anlagen in Geldmarktinstrumente (mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) tätigen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Jeder Subfonds tätigt Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Obligationen, Notes und vergleichbare fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und mit einem Disagio begebene Papiere öffentlicher, privater oder gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen. Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 20% des Gesamtvermögens eines jeden Subfonds ausmachen. Der Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Anleihen investieren, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-» und von Moody's niedriger als «B3» bewertet werden.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Jeder Subfonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, zu denen unter anderem American Depository Receipts (ADRs), Global Depository Receipts (GDRs), Genussscheine, Dividendenberechtigungsscheine und/oder Partizipationsscheine öffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen können.

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 darf jeder Subfonds bis zu 100% seines Gesamtvermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) Absatz e) anlegen. Die Zielfonds dürfen auch Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP), sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans und bis zu maximal 5% in Contingent Convertibles investieren. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

Strukturierte Produkte

Die Subfonds dürfen bis zu 100% ihres Gesamtvermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Finanzinstituten (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Finanzinstituten gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und ein Engagement in die vorstehend genannten Anlageklassen (einschließlich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen ausschließlich aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) aufgeführten Instrumenten bestehen. Zusätzlich zu den allgemeinen Diversifikationsvorschriften müssen die zugrunde liegenden Anlagekörbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein. Strukturierte Produkte können Wandel- und Umtauschanleihen beinhalten.

Darüber hinaus darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen.

Derivate

Gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Absatz g) dürfen die Subfonds bis zu 100% ihres Gesamtvermögens in Derivate anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Unter anderem kann der Subfonds eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-Kontrakten vornehmen. Dies kann Netto-Short-Positionen in einzelnen Währungen umfassen.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgröße für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»).

Gemäß den ESMA-Leitlinien 2014/937 ist eine Anlage in Rohstoffindizes, die sich nicht aus verschiedenen Rohstoffen zusammensetzen, nicht zulässig.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial der Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet. Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Risikoinformationen

Die mit den Subfonds verbundenen Risiken werden in Kapitel 7 «Risikofaktoren» genauer beschrieben.

Anlegerprofil

Diese Subfonds eignen sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben. Es kann keine Garantie übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» werden Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen. Die kumulierte Verwaltungsgebühr (ohne Performance Fees, sofern zutreffend) darf auf Subfonds- und Zielfondsebene 3% p. a. nicht übersteigen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert. In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber».

vor der Rückstellung für die

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth EUR Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth CHF Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD

Die im Namen der Subfonds genannte Währung ist die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des jeweiligen Subfonds berechnet werden. Anlagen können in jeder Währung getätigt werden.

Anlageziel

Ziel der «Growth»-Subfonds ist es, in der jeweiligen Referenzwährung einen optimalen Gesamterfolg aus laufendem Ertrag, Kapitalgewinnen und Währungsergebnissen durch Anlagen in die nachstehend beschriebenen Anlageklassen gemäß dem Grundsatz der Risikodiversifikation zu erwirtschaften.

Die Subfonds werden ohne einen Benchmark als Referenz aktiv verwaltet.

Anlagepolitik

Die Subfonds legen ihr Vermögen weltweit (einschließlich Schwellenländer) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Großteil der Anlagen kann in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des entsprechenden Subfonds getätigt werden. Die Subfonds werden mehr als 50% ihres Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Wie in Kapitel 4 näher beschrieben, berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Anlageansatz, indem er neben Risiko- und Renditeüberlegungen auch ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG) und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt.

Anlageallokation

Das gesamte direkte oder indirekte Engagement in den nachstehend genannten Anlageklassen darf die jeweils aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten (in % des Gesamtvermögens des jeweiligen Subfonds):

Anlageklasse	Bandbreite
Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente	0%–50%
Festverzinsliche Anlagen	0%–50%
Aktien	50%–80%
Alternative Anlagen	0%–20%

In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch den Einsatz eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann Waren (einschließlich einzelner Kategorien von Waren), Immobilien, Naturressourcen, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie jede Kombination aus diesen Anlageklassen umfassen.

Sofern das Engagement in alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss dieses auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit der vorgenannten Anlagepolitik und den Beteiligungen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Risikofreie liquide Anlagen

Jeder Subfonds kann in Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente sowie Bankeinlagen investieren.

Geldmarktinstrumente

Jeder Subfonds kann Anlagen in Geldmarktinstrumente (mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) tätigen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Jeder Subfonds kann Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere tätigen, zu denen unter anderem Obligationen, Notes und vergleichbare fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie mit einem Disagio begebene

Papiere öffentlicher, privater oder gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen. Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 20% des Gesamtnettvermögens eines jeden Subfonds ausmachen. Der Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtnettvermögens in Anleihen investieren, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-» und von Moody's niedriger als «B3» bewertet werden.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Jeder Subfonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, zu denen unter anderem American Depository Receipts (ADRs), Global Depository Receipts (GDRs), Genussscheine, Dividendenberechtigungsscheine und/oder Partizipationsscheine öffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen können.

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 darf jeder Subfonds bis zu 100% seines Gesamtnettvermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) Absatz e) anlegen. Die Zielfonds dürfen auch Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP), sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans und bis zu maximal 5% in Contingent Convertibles investieren. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

Strukturierte Produkte

Die Subfonds dürfen bis zu 100% ihres Gesamtnettvermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Finanzinstituten (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Finanzinstituten gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und ein Engagement in die vorstehend genannten Anlageklassen (einschließlich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen ausschließlich aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 aufgeführten Instrumenten bestehen. Zusätzlich zu den allgemeinen Diversifikationsvorschriften müssen die zugrunde liegenden Anlagekörbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein. Strukturierte Produkte können Wandel- und Umtauschanleihen beinhalten. Darüber hinaus darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Gesamtnettvermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen.

Derivate

Gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Absatz g) dürfen die Subfonds bis zu 100% ihres Gesamtnettvermögens in Derivate anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Unter anderem kann der Subfonds eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-Kontrakten vornehmen. Dies kann Netto-Short-Positionen in einzelnen Währungen umfassen.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgröße für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»).

Gemäß den ESMA-Leitlinien 2014/937 ist eine Anlage in Rohstoffindizes, die sich nicht aus verschiedenen Rohstoffen zusammensetzen, nicht zulässig.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial dieser Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikoinformationen

Die mit den Subfonds verbundenen Risiken werden in Kapitel 7 «Risikofaktoren» genauer beschrieben. Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Anlegerprofil

Diese Subfonds eignen sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Es kann keine Garantie übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» werden Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds in der Regel Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr (ohne Performance Fees, sofern zutreffend) darf auf Subfonds- und Zielfondsebene 3% p. a. nicht übersteigen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettowertmögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettowertmögenswert» ermittelte Nettowertmögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettowertmögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber».

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield CHF Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD

Die im Namen der Subfonds genannte Währung ist die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des jeweiligen Subfonds berechnet werden. Anlagen können in jeder Währung getätigt werden.

Anlageziel

Ziel jedes Subfonds ist es, durch Anlagen in die nachstehend beschriebenen Anlageklassen gemäß dem Grundsatz der Risikodiversifikation in der jeweiligen Referenzwährung eine angemessene Rendite zu erzielen.

Die Subfonds werden ohne einen Benchmark als Referenz aktiv verwaltet.

Anlagepolitik

Die Subfonds legen ihr Vermögen weltweit (einschließlich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Großteil der Anlagen wird in der jeweiligen Referenzwährung des entsprechenden Subfonds getätigt. Dadurch werden die Risiken in Verbindung mit Wechselkursschwankungen langfristig niedrig gehalten.

Wie in Kapitel 4 näher beschrieben, berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Anlageansatz, indem er neben Risiko- und Renditeüberlegungen auch ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG) und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt.

Anlageallokation

Das gesamte direkte oder indirekte Engagement in den nachstehend genannten Anlageklassen darf die jeweils aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten (in % des Gesamtvermögens des jeweiligen Subfonds):

Anlageklasse	Bandbreite
Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente	0%–50%
Festverzinsliche Anlagen	35%–85%
Aktien	15%–35%
Alternative Anlagen	0%–20%

In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch den Einsatz eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann Waren (einschließlich einzelner Kategorien von Waren), Immobilien, Naturressourcen, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie jede Kombination aus diesen Anlageklassen umfassen.

Sofern das Engagement in alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss dieses auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit der vorgenannten Anlagepolitik und den Beteiligungen – jedes in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Risikofreie liquide Anlagen

Jeder Subfonds kann in Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente sowie Bankeinlagen investieren.

Geldmarktinstrumente

Jeder Subfonds kann Anlagen in Geldmarktinstrumente (mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) tätigen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Jeder Subfonds tätigt Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Obligationen, Notes und vergleichbare fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und mit einem Disagio begebene Papiere öffentlicher, privater oder gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen.

Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 20% des Gesamtvermögens eines jeden Subfonds ausmachen. Der Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Anleihen investieren, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-» und von Moody's niedriger als «B3» bewertet werden.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Jeder Subfonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, zu den unter anderem American Depository Receipts (ADRs), Global Depository Receipts (GDRs), Genusscheine, Dividendenberechtigungsscheine und/oder Partizipationsscheine öffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen können.

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 darf jeder Subfonds bis zu 100% seines Gesamtvermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) Absatz e) anlegen. Die Zielfonds dürfen auch Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP), sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans und bis zu maximal 5% in Contingent Convertibles investieren. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

Strukturierte Produkte

Die Subfonds dürfen bis zu 100% ihres Gesamtvermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Finanzinstituten (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Finanzinstituten gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und ein Engagement in die vorstehend genannten Anlageklassen (einschließlich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in einem strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen ausschließlich aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) aufgeführten Instrumenten bestehen. Zusätzlich zu den allgemeinen Diversifikationsvorschriften müssen die zugrunde liegenden Anlagekörbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein. Strukturierte Produkte können Wandel- und Umtauschanleihen beinhalten. Darüber hinaus darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen.

Derivate

Gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Absatz g) dürfen die Subfonds bis zu 100% ihres Gesamtvermögens in Derivate anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Unter anderem kann der Subfonds eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-Kontrakten vornehmen. Dies kann Netto-Short-Positionen in einzelnen Währungen umfassen.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgröße für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»). Gemäß den ESMA-Leitlinien 2014/937 ist eine Anlage in Rohstoffindizes, die sich nicht aus verschiedenen Rohstoffen zusammensetzen, nicht zulässig.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial dieser Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikoinformationen

Die mit den Subfonds verbundenen Risiken werden in Kapitel 7 «Risikofaktoren» genauer beschrieben. Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Anlegerprofil

Diese Subfonds eignen sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Es kann keine Garantie übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» werden Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds in der Regel Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr (ohne Performance Fees, sofern zutreffend) darf auf Subfonds- und Zielfondsebene 3% p. a. nicht übersteigen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse (Italy) S.p.A. zum Co-Anlageverwalter ernannt, der zusammen mit der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG die Verwaltung des Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR übernimmt. Die Co-Anlageverwalter sind gemeinsam für die Anlageentscheidungen hinsichtlich des Anlageportfolios des Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR verantwortlich.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilshaber beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilshaber».

23. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle für den Fonds in Deutschland (die «**Zahlstelle in Deutschland**»).

Anträge auf Rücknahmen und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können an die Zahlstelle gerichtet werden.

Sämtliche für Anteilinhaber bestimmten Zahlungen (inklusive diejenigen der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen) können auf Anfrage über die Zahlstelle bezogen werden und/oder sind bei der Zahlstelle in bar in Euro erhältlich.

Die Zahlstelle ist zugleich Informationsstelle des Fonds in Deutschland. Etwaige Korrespondenz mit der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland ist an die Deutsche Bank AG, Global Securities Services - Issuer Services, Post IPO Services, zu richten. Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main, ist weitere Informationsstelle (beide einzeln und zusammen «**Informationsstelle**») des Fonds in Deutschland.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sind bei der Informationsstelle kostenlos erhältlich. Darüber hinaus liegt bei der Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht vor.

Etwaige Anzeigen an die Anteilinhaber sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Des Weiteren werden registrierte Anleger über dauerhafte Datenmedien in den folgenden Fällen unterrichtet:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen
- Liquidation des Fonds oder eines Subfonds
- Änderungen an den Vertragsbedingungen, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Auslagen beziehen (unter Angabe des Hintergrunds und der Rechte der Anleger)
- Zusammenlegung eines Subfonds
- Umwandlung eines Subfonds in einen Feeder-Fonds.



Credit Suisse Fund Management S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
www.credit-suisse.com